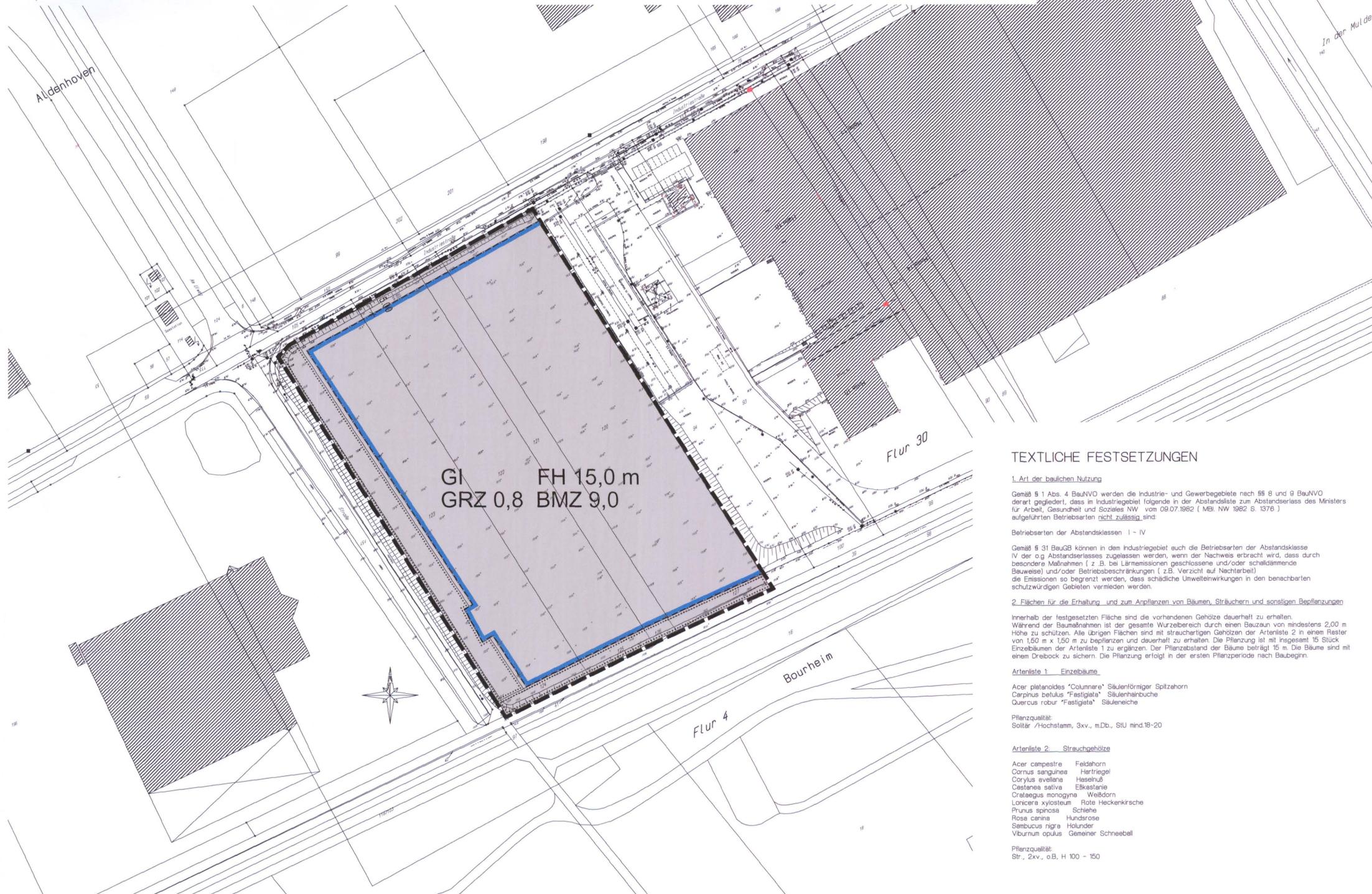


BEBAUUNGSPLAN 17 A - 5. Änderung -

M. 1:1000



LEGENDE

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO)
 - GI Industriegebiet

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 - BMZ 9,0 Baumassenzahl
 - FH 15,0 max. Firsthöhe über Bezugspunkt 114,40 m über NN

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Baugrenze

- 13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)
 - Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. textl. Festsetzung

- 15. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die Industrie- und Gewerbegebiete nach §§ 6 und 9 BauNVO derart gegliedert, dass in Industriegebiet folgende in der Abstandsliste zum Abstandsriess des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376) aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig sind:

Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV

Gemäß § 31 BauGB können in dem Industriegebiet auch die Betriebsarten der Abstandsklasse IV der o.g. Abstandsriess zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z. B. bei Lärmmissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nacharbeit) die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

2. Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Während der Baumaßnahmen ist der gesamte Wurzelbereich durch einen Baueisen von mindestens 2,00 m Höhe zu schützen. Alle übrigen Flächen sind mit strauchartigen Gehölzen der Artenliste 2 in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist mit insgesamt 15 Stück Einzelbäumen der Artenliste 1 zu ergänzen. Der Pflanzstand der Bäume beträgt 15 m. Die Bäume sind mit einem Dreibeck zu sichern. Die Pflanzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn.

Artenliste 1 Einzelbäume

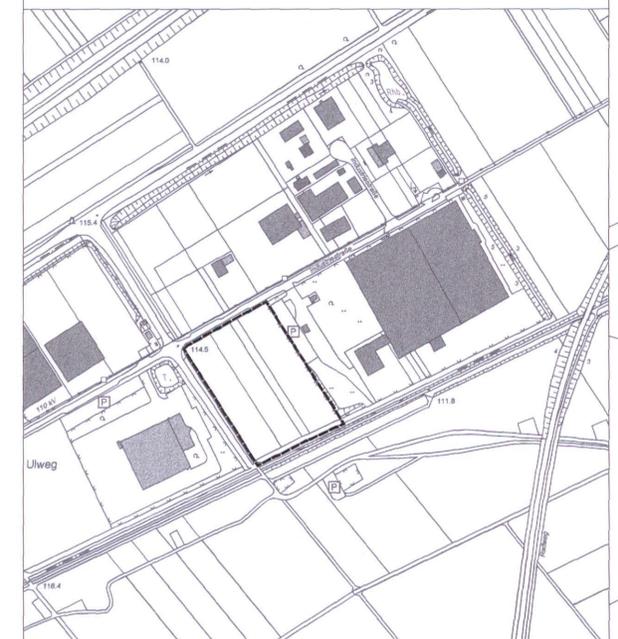
Acer platanoides "Columnare" Säulenförmiger Spitzahorn
 Carpinus betulus "Fastigiata" Säulenheibuche
 Quercus robur "Fastigiata" Säuleneiche

Pflanzqualität:
 Solitär /Hochstamm, 3xv., m.Db., StU mind.18-20

Artenliste 2 Strauchgehölze

Acer campestre Feldahorn
 Cornus sanguinea Hartriegel
 Corylus avellana Haselnuß
 Castanea sativa Edelkastanie
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkrische
 Prunus spinosa Schlehe
 Rosa canina Hundrose
 Sambucus nigra Holunder
 Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Pflanzqualität:
 Str., 2xv., 6.B., H 100 - 150



Die Planunterlage dieses Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung

Düren, den

Kreisvermessungsingenieur

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081) BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.68)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV NW S. 982)

Der Bauverwaltungsausschuß der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom 19.06.2008 gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan ändern.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 21.08.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Bauverwaltungsausschuß der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom 19.06.2008 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 04.09.2008 bis 06.10.2008 öffentlich ausgelegen.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wurde der Bebauungsplan wirksam.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Gemeinde Aldenhoven
 Bebauungsplan 17 A
 - Industriegebiet -
 5. Änderung
 (gem. § 13 BauGB)
 ENTWURF
 M. 1:1000